

Teile mehr will zugemessen haben“, soviel wie daß er sich unredlicherweise mehr Erz zuteilen läßt, als ihm anteilmäßig gebührt. S. 50 endlich bezieht sich der Ausdruck „erarbeiten“ auf die Gesellschaft als solche, nicht den einzelnen Gewerken. Ein einziges Mal findet sich ein Beispiel einer wirklichen Realteilung, aber nicht nach Einzellehen an einzelne Gewerken, sondern eine Halbteilung an je eine Gewerkegruppe aus einem besonderen Grunde (S. 52). Die Theorie von den realen Grubenteilen, für die der mißverständene § 22 des älteren Freiburger Rechtes über die Vermietung eines 32. Teiles die Hauptstütze abgegeben hat, widerstreitet realen Vorstellungen von Technik und Wirtschaft der alten Betriebe. Vgl. Hoops, *Reallex. d. german. Altertumskunde* I S. 253.

Auf manches sonst Beachtenswerte, wie die geringe Ausdehnung der Bergbaufreiheit gegenüber dem Grundeigentum (Entschädigung für Grund und Holz), einige Sonderbestimmungen für den Erbstollen, auf den Freischurf (S. 134), das Retardatsrecht des Regalherrn (S. 39, 45), deute ich nur hin. Was die Beziehungen zum auswärtigen Bergbau und Bergrecht betrifft, scheint ein regerer Verkehr namentlich mit Tirol stattgefunden zu haben, andre Fäden gingen nach Böhmen und Sachsen. Das Schladminger Recht findet man 1474, das Meißner 1564 als Subsidiarrecht anerkannt (S. 23, 118), auf dem Schwaz-Sterzinger Recht beruht die B. O. von 1490 (S. 130), die dritte Joachimstaler haben die B. O. von 1556 und 1565 aufgenommen (S. 108, 119).

Durch die mühevollen Sammlung des pfälzischen Materials hat sich der geschätzte Verfasser neuerlich um die Geschichte des deutschen Bergwesens verdient gemacht.

Prag.

A. Zycha.

Dr. Ismar Freund, *Die Emanzipation der Juden in Preußen, unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes v. 11. März 1812*. 1. Bd. Darstellung, 258 S.; 2. Bd. Urkunden, 522 S. Berlin, M. Poppelauer, 1912, gr. 8<sup>o</sup>.

Ein Jubiläumswerk. Der Anlaß seines Erscheinens war die hundertste Wiederkehr des Tages, an dem der preußische Staat den Juden grundsätzlich Gleichberechtigung mit seinen christlichen Untertanen gewährte: der Publikation des Edikts vom 11. März 1812. Der Verf. arbeitete im Auftrag eines Komitees, das sich aus Vertretern der größten jüdischen Gemeinden und der führenden jüdischen Verbände gebildet hat, um jenen Jahrestag würdig zu begehen. Es sei vorweg anerkannt, daß die Feier, soweit sie sich in diesem Werke verkörpert, in der Tat eine würdige ist. Das Buch hält sich ungeachtet seines jüdisch-offiziellen Charakters fern von unsachlicher Parteilichkeit, fern auch von der anklägerischen Leidenschaftlichkeit, dem elegischen Überschwang, womit man auf jüdischer Seite den Antisemitismus so gern — und so gänzlich

erfolglos bekämpft. Das Hauptverdienst des Verf. besteht darin, daß er das Stück Rechtsgeschichte, dessen Darstellung sein Thema forderte, zum ersten Male vollständig nach den primären Quellen, d. h. den preußischen Staatsakten, gegeben hat. Das Wesentliche des Quellenmaterials ist in dem umfänglichen zweiten Bande des Werkes vereinigt, so daß der die Darstellung enthaltende erste überall rest- und mühelos kontrolliert werden kann.

Die Darstellung beginnt mit der Wiederaufnahme der Juden in der Mark Brandenburg, die rund hundert Jahre nach ihrer Austreibung (1573) durch das Edikt des Großen Kurfürsten vom 21. April 1671 erfolgte. Dieses Edikt hatte mit religiöser Toleranz nichts zu tun — wie denn die Judenpolitik des preußischen Staates seit dem 17. Jahrhundert in ihren judenfreundlichen wie in ihren judenfeindlichen Phasen überhaupt niemals durch religiöse Erwägungen geleitet gewesen ist —, es ist vielmehr, wie Verf. zeigt, reine Wirtschaftspolitik. Die Zulassung der Juden war eine der Maßregeln, durch welche dem durch endlose Kriegsnoté verarmten und verelendeten Lande neues Blut (in wirtschaftlichem Sinne) zugeführt werden sollte. Handel und Wandel sollten in Schwung gebracht werden, dazu aber glaubte man der Juden zu bedürfen. „Der Handel der Christen hatte etwas Behaglich-Ruhiges, Verharrendes, Abwartendes; der Handel der Juden war unternehmend, vorwärtsdrängend und immer darauf bedacht, sich den Verhältnissen und Bedürfnissen anzuschmiegen“ (S. 10; übrigens ein treffendes Urteil, welches die klassische Darstellung Sombarts, Die Juden und das Wirtschaftsleben, 150 ff., durchweg bestätigt). Zwischen die Träger des kümmerlichen norddeutschen Wirtschaftslebens, die Zünfte und Kaufmannsgilden, sollten die Juden gesetzt werden wie Hechte in einen Teich voll stupider Karpfen. Daß letztere über das Erscheinen der ersteren nicht entzückt waren, begreift sich. Die unmittelbare Folge des Edikts von 1671 waren heftige Beschwerden der Zünfte und Gilden über die Juden. Und diese Beschwerden blieben nicht wirkungslos, da sie ja auch in den Anschauungen der herrschenden Klassen und des hohen Beamtentums einen kräftigen Rückhalt fanden. Die Zeit, in der die Juden unter den Deutschen in einiger Ruhe und Gleichberechtigung leben durften, war noch längst nicht gekommen; die Linie der Entwicklung des Judenrechts läuft seit den letzten Regierungsjahren des Großen Kurfürsten, vom judenfreundlichen Standpunkt aus gesehen, geradewegs nach abwärts. Noch unter dem ersten Könige war die Lage vergleichsweise erträglich; Friedrich Wilhelm I. hat dann aber die Juden durch Freiheitsbeschränkungen und Belastungen aller Art kräftig drangsaliiert und seinem Nachfolger geraten: „Ihr müsset sie (die Juden) drücken, denn sie Jesu Kristi verachten, und sie nicht trauen, denn der redlichste Jude ein erzbedrieger und schelm ist, deß seid persuadiert“ (Testament von 1722, von Freund nicht erwähnt, vgl. E. v. Meier, Französ. Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens, 2 458). Der Rat fiel denn auch auf fruchtbaren Boden. Es ist bekannt, daß Friedrich II. — wiederum nicht aus religiöser Unduldsamkeit, die ihm gänzlich fern lag, sondern aus Rassenabneigung

und weil er die Juden für wirtschaftliche Schädlinge hielt — ein schroffer Antisemit war (vgl. mehr als was der Verf. hierüber sagt bei Koser, Friedrich d. Gr. I 452) und zwar nicht bloß in Gedanken, sondern in der Praxis. Das Generaljudenreglement vom 17. April 1750 stellte die Juden unter ein Sonderrecht, ein Helotenrecht von geradezu mittelalterlicher Härte. Nur eine bestimmte Zahl von Judenfamilien war, jede kraft eines besonderen „Schutzbriefes“, in Preußen zugelassen. Um der natürlichen Vermehrung entgegenzutreten, durfte immer nur ein Kind den Schutzbrief des Vaters erben — die andern mochten sehen, wo sie blieben. Nicht nur von allen öffentlichen Ämtern und höheren Berufsarten, sondern auch von den meisten Handels- und Gewerbe-tätigkeiten, geradezu von allen anständigen Erwerbszweigen waren die Juden ausgeschlossen, oder, soweit zugelassen, den gehässigsten Beschränkungen unterworfen. Hohe Schutzgelder und andere Lasten (darunter der entwürdigende „Leibzoll“) waren ihnen auferlegt. Jede Judengemeinde bildete einen Verband, der seine Angehörigen wie mit Fesseln aneinanderkettete und von der nichtjüdischen Umwelt abschloß, Recht und Gericht über sie handhabte und, wenn sie einem Außenstehenden Schaden zugefügt hatten, für sie haftete. So bildete das Judentum gleichsam einen Staat im Staate; — es mußte so sein, das Gesetz zwang es dazu. Mag man das Nähere bei unserm Verf. nachlesen: S. 17 ff.

Nach dem Tode Friedrichs II. stellte sich allmählich eine Verbesserung in der Lage der Juden ein. Freilich wurden die damals beginnenden Emanzipationsbestrebungen (deren Träger mehr der König Friedrich Wilhelm II. als das hohe Beamtentum war, vgl. S. 55) bald wieder gehemmt, einmal durch die Rückwirkungen der französischen Revolution und sodann — dies hätte Verf. schärfer betonen sollen — durch die Teilungen Polens und die dadurch bewirkte Vermehrung der jüdischen Bevölkerung Preußens um kulturell sehr tiefstehende Elemente. Immerhin kam jetzt, nach Überwindung dieser Rückschläge, die Bewegung in Gang, die schließlich in das Edikt von 1812 ausmündete, dessen Geschichte den Hauptgegenstand des vorliegenden Buches bildet.

Das Edikt von 1812 ist ein Teilstück der Stein-Hardenbergschen Reform. Seine Geschichte — oder doch seine unmittelbare Vorgeschichte — beginnt mit einem von dem Minister v. Schroetter 1806—1808 aufgestellten Reformplan. Schroetter war ursprünglich der Judenemanzipation durchaus abhold und ein leidenschaftlicher Judenfeind gewesen — ein „Hamann der Juden“ (S. 115, 127); erst um 1806 wurde aus dem Saulus ein Paulus. Verf. geht diesem Gesinnungswandel mit begreiflichem Interesse nach (S. 115 ff.). Die Tatsache, daß Schroetter in einem nahen Verhältnis zu Stein stand, hätte freilich unerwähnt bleiben dürfen. Denn wenn damit angedeutet werden soll, daß Schroetter durch Stein zum Philosemiten erzogen worden sei, so irrt Verf. Stein ist damals und später stets das Gegenteil eines Judenfreundes gewesen (E. v. Meier a. a. O. 467). Aber damit hat es wohl seine Richtigkeit, daß Schroetter vom „allgemeinen Geist der Zeit“ erfaßt war: von dem von Westen herwehenden liberalen Geiste, der zu Anfang des 19. Jahrhunderts die

Köpfe des hohen Beamtentums in Preußen revolutionierte und darauf ausging, den Staat Friedrichs d. Gr. nach dem Richtmaß bürgerlicher Freiheit und sozialer Gleichheit umzugestalten. Der Schroettersche Entwurf (S. 131 ff.), der schon alle wesentlichen Grundsätze des nachmaligen Edikts von 1812 aufweist, hatte keinen unmittelbaren Erfolg. Er blieb zunächst liegen. Erst in den Jahren 1809/1810 wurde die Diskussion über ihn seitens der beteiligten Ressorts wieder aufgenommen. Dabei traten große Meinungsverschiedenheiten hervor: neben Antisemiten schärfster Tonart (wie Beguelin, S. 147, 148) stehen überzeugte Judenfreunde, unter ihnen, wie Verf. mit Genugtuung feststellt, W. v. Humboldt und Scharnhorst (149, 154). Während dieser Erörterungen war Hardenberg als Staatskanzler an die Spitze der preußischen Regierung getreten, und nun erst kam die Angelegenheit recht in Fluß. Hardenberg ist in der Tat der eigentliche Urheber des Edikts vom 11. März 1812 und damit derjenige, dem die preußischen Juden ihre erste „Emanzipation“ zu danken haben — falls sie Grund zu haben glauben, diese Umgestaltung einer geschichtlich gewordenen Rechtslage einem einzelnen Menschen aufs Verdienstkonto zu schreiben. Leicht ist es dem Staatskanzler nicht geworden, seine Ideen durchzusetzen und nicht alle hat er durchsetzen können. Er hatte vor allem mit dem — allerdings mehr passiven — Widerstand des Königs zu kämpfen, und an diesem Widerstand fand die sehr aktive und zähe Gegnerschaft des Justizministers v. Kirchens einen kräftigen Rückhalt. Verf. weiß das anschaulich zu schildern. Der Hauptstreitpunkt war bis zuletzt die Frage der Zulassung der Juden zu öffentlichen Ämtern. Hardenberg wollte die Zulassung unbeschränkt gewähren, Kirchens sie vorerst, bis auf weitere gesetzliche Regelung, versagen. Schließlich gelang ein Kompromiß: die Juden sind befähigt, akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeindeämter zu bekleiden; inwieweit sie zu andern öffentlichen Funktionen zugelassen werden können, bleibt künftiger Bestimmung vorbehalten. So schreibt es das Edikt vom 11. März 1812, §§ 8, 9 vor. Keine Erfüllung fand der sonderbare Wunsch der Juden und ihrer Fürsprecher, aus dem Gesetz und dem amtlichen Sprachgebrauch das Wort „Jude“ auszumerzen (als ob es ein Schimpfwort wäre!) und durch das sprachwidrige und geschmacklose „Mosaiker“ zu ersetzen. Abschließend urteilt Verf. über das Edikt vom 11. März 1812: „es war nicht restlos das, was Hardenberg gewollt und die Juden erhofft. Aber das Wesentlichste war doch erfüllt. Das Schutzjudentum und die Fremdheit war von den Juden genommen. Sie waren zu „Einländern“ und preußischen Staatsbürgern erklärt; es waren ihnen grundsätzlich gleiche bürgerliche Rechte mit den Christen eingeräumt . . . . Alle besonderen Abgaben waren von ihnen genommen und ihnen lediglich alle diejenigen Pflichten auferlegt, welche auch den Christen gegenüber dem Staate und der Gemeinde oblagen.“ —

Die Entwicklung des Judenrechts nach 1812 bis zur Gegenwart ist, dem Thema entsprechend, nur mit leichten Strichen angegeben. Das Ganze ist, wie der Verf. selbst weiß und will, eine rechtsgeschicht-

liche Arbeit. Diese Selbstbeschränkung in Methodik und Betrachtungsweise bringt es mit sich, daß der Leser nicht jede, sondern nur eine Seite der Sache zu Gesicht bekommt, und zwar nicht die wichtigste. Die Kernfrage des ganzen Judenproblems scheint mir darin zu liegen, ob die mancherlei unliebsamen Wesenszüge, welche die jüdische Psyche kennzeichnen und sie seit alters her der Abneigung aller großen Kulturvölker ausgeliefert haben, sich zu der harten Behandlung, welche man den Juden angedeihen ließ, als Ursache oder als Wirkung verhalten. Das aber ist eine völkerpsychologische, keine juristische Frage. Die Rechtswissenschaft, auch die geschichtliche Rechtswissenschaft, kann sie nicht lösen.

Berlin.

Gerhard Anschütz.

**Paul Lenel, Wilhelm von Humboldt und die Anfänge der preußischen Verfassung (Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von Konrad Beyerle, Bd. IX Heft 3), Heidelberg, Carl Winter, 1913, 27 S. 8<sup>o</sup>.**

Von den beiden Perioden, in denen Wilhelm von Humboldt als Staatsmann hervortrat, hat Lenel die zweite darzustellen unternommen, diejenige, in der er berufen sein sollte, am neuen Verfassungswerk mitzuarbeiten. Aber eben: nur mit berufen sein sollte, denn zu praktischer Tätigkeit und schließlichem Erfolg gelangte er trotzdem nicht. Es war ihm, dessen wenn auch nur kurze Wirksamkeit an der Spitze des Unterrichtsministeriums so unendlich segensreich gewesen war, nicht beschieden, „mit demselben Recht der Gründer der preußischen Verfassung wie der Berliner Universität zu heißen“ (Alfred Dove).

Die verschiedenen Umstände, die dazu beitrugen, hat Lenel knapp, fesselnd und in oft neuer Beleuchtung dargestellt; er dürfte auch meistens überzeugen.

Lenel beginnt mit der berühmten Verordnung Friedrich Wilhelms III. vom 22. Mai 1815 über die zu bildende Repräsentation des Volkes, die er nicht als eigentliches Versprechen aufgefaßt wissen will; Treitschke dachte bekanntlich anders. Dann folgen die Kämpfe der nächsten Jahre; man erkennt die betrübliche Uneinigkeit unter den zur Schaffung einer lebensfähigen Verfassung vor allem Berufenen, den hindernden Parallelismus der Bestrebungen, man muß eher sagen den Gegensatz zwischen den leitenden Männern, namentlich Hardenberg und Humboldt, ein Gegensatz, der ein Zusammenhalten vor allem gegen Metternich und seine reaktionären Tendenzen unmöglich machte.

Humboldt unterlag schließlich: er hat wohl seinen Mißerfolg von Anfang an voraussehen müssen und war mit „pflichtbewußter Resignation“ nur darum ins Ministerium eingetreten, weil seine Ablehnung sonst von Hardenberg und seinem Anhang benutzt worden wäre, um ihn in der öffentlichen Meinung herabzusetzen (S. 9).